

## VI. Fachkommissionen

### (1) Aufgaben

Die Fachkommissionen sind die fach- und berufsbezogenen Einrichtungen der Hochschulvereinigung. Unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen, didaktischen und gesellschaftlichen Bedingungen ihres Aufgabengebietes und mit dem Ziel einer Reform des Studiums obliegt ihnen die Entwicklung des Fernstudiums und der integrierte Medieneinsatz in ihrem Bereich. Die Fachkommissionen stellen die Verbindung zu den betroffenen Fachbereichen und Institutionen her und sorgen für die Koordination der Projektarbeit. Zu ihren Aufgaben gehören die Mitwirkung an Vorhaben ihres Faches, die Anregung neuer Vorhaben, die Beurteilung einzelner Projekte, wobei die Projektgruppen gehört werden müssen, sowie die Anerkennung von Fernstudieneinheiten. Sie erarbeiten für den Ständigen Ausschuss Vorschläge über die Verwendung von Fernstudieneinheiten. Erklärt sich eine Fachkommission mit der Entscheidung des Ständigen Ausschusses nicht einverstanden, so kann die Angelegenheit in der Mitgliederversammlung entschieden werden.

Die Fachkommissionen entwickeln Kriterien für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und informieren die Mitglieder der Hochschulvereinigung für das Fernstudium über die Ziele und Ergebnisse ihrer Beratungen. Die Fachkommissionen sind zu interdisziplinärer und internationaler Zusammenarbeit aufgefordert.

### (2) Zusammensetzung und Amtszeit der Mitglieder

Die Fachkommission hat 20 Mitglieder. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Zahl mit Zustimmung der Mitgliederversammlung unterschritten werden. Der Anteil jeweils einer Mitgliedsgruppe der Hochschule (Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten) darf nicht weniger als  $1/4$  betragen. Mindestens 5 Mitglieder müssen Projekterfahrung haben. Diese werden aus Vorschlägen der Projektgruppen von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wer an einem Projekt beteiligt ist, darf als Mitglied einer Fachkommission über dieses Projekt weder mitberaten noch mitentscheiden.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, wobei in jedem Jahr jeweils jene Hälfte der Mitglieder ausscheidet, deren Amtszeit beendet ist. Bei der Einrichtung einer Fachkommission wird dieser Turnus dadurch vorbereitet, dass die Hälfte der Mitglieder nur für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

### (3) Nomination und Wahl der Mitglieder

Die Mitglieder der Fachkommissionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorbereitungen trifft der Ständige Ausschuss.

Vor der Einrichtung oder vor der Wahl der Hälfte der Mitglieder einer Fachkommission werden die Mitgliedshochschulen und die Projektgruppen vom Ständigen Ausschuss unter Angabe eines Ausschlussstermins um Kandidatenvorschläge unter angemessener Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Mitgliedsgruppen der Hochschule gebeten. Dieser Ausschlusstermin liegt frühestens 6 Wochen nach der entsprechenden Aufforderung der Mitgliedshochschulen und Projektgruppen, aber mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Die Kandidatenvorschläge sind zu begründen. Das Verfahren der Kandidatenauswahl ist anzugeben.

Der Ständige Ausschuss stellt aus der Kandidatenliste einen Wahlvorschlag für die Mitgliederversammlung zusammen und teilt Kandidatenliste und Wahlvorschlag den Mitgliedern mit.

Die Kandidatenvorschläge und der Wahlvorschlag des Ständigen Ausschusses sind den Mitgliedern 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Kandidatenvorschläge die Mitglieder der Fachkommission, wobei sie nicht an den Vorschlag des Ständigen Ausschusses gebunden ist. Das Nähere regelt eine Wahlordnung der Mitgliederversammlung.

### (4) Arbeitsweise der Fachkommission

Die Fachkommission wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Sie tagt grundsätzlich öffentlich, kann Experten zu ihrer Beratung hinzuziehen und erledigt ihre Geschäfte in engem Kontakt mit den Organen und Einrichtungen der Hochschul-

vereinigung. Die Arbeit der Fachkommission soll durch das DIFF unterstützt werden; die betreffenden Mitarbeiter des DIFF nehmen beratend an den Sitzungen der Fachkommission teil.

Der Ständige Ausschuss verabschiedet eine einheitliche Verfahrensordnung für die Fachkommissionen, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

(5) Auflösung

Der Ständige Ausschuss kann die Auflösung einer Fachkommission der Mitgliederversammlung empfehlen.